

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, vom 29.09.2020, zuletzt geändert am 06.10.2020	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 in Brandenburg, vom 12.06.2020, zuletzt geändert am 08.10.2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV 2 und COVID 19, vom 29.09.2020 i.V.m. Allgemeinverfügung – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, vom 29.09.2020	8. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus-SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, vom 15.09.2020	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern, vom 07.07.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2020
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html . > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus > 8. Verordnung	https://www.regierung-mv.de/corona/ > Neueste Verordnungen
Geltungsdauer	Bis Ablauf 31.12.2020	Bis Ablauf 08.11.2020	Bis Ablauf 06.01.2021	Bis Ablauf 18.11.2020	Bis Ablauf 10.11.2020
Bestattungen und Trauerfeiern	- 1.000 Personen innen, 5.000 Personen außen - aber Begrenzung der	- 75 Personen - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 35 pro 100.000 Einwoh-	- 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis - Mindestabstand von 1,5 m	- 500 Personen innen, 1.000 außen, ab 01.11.2020 Höchstgrenze von 1.000 Teilnehmenden	- 75 Personen

	absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	ner: 50 Personen - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 50 pro 100.000 Einwohner: 25 Personen	muss eingehalten werden - Verringerung des Mindestabstandes zulässig, wenn Anwesenheitslisten geführt und Hygieneregeln getroffen werden	- aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	
Anwesenheitsliste	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstandes: datenschutzkonform und datensparend	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr.	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - Belüftung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Abstandsmarkierungen auf Fußboden empfohlen - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Mund-Nase-Bedeckung empfohlen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich, Verantwortlich zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung - Information über Plakate und Ansagen über Abstandsregelung, Schutzmaßnahmen und Zutrittsverbot bei Atemwegserkrankungen
Individuelle Grabbesuche	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten	Zulässig bei Einhaltung des Mindestabstandes, sonst nur allein, mit Angehörigen	Zulässig bei Einhaltung Mindestabstand, Mindestabstand gilt nicht für An-	Zulässige, Abstandsregelungen sind einzuhalten

			des eigenen Hausstandes, mit Partnerin/Partner, Personen für die Sorge-/Umgangsrecht besteht, mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit max. 10 weiteren Personen	gehörige aus max. zwei Hausständen, nahe Verwandte und deren Ehe-/Lebenspartner	
Sonstiges	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe eines auf dem „Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 11.09.2020 (https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte) beruhenden Hygienekonzeptes zulässig.	Keine Regelung in neuester Verordnung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen!	Singen ist nur mit größeren Mindestabständen zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig